

Reglement über die politischen Rechte (RPR; SSSB 141.1); Teilrevision: Anträge 2. Lesung

Geltende Fassung	Antrag Gemeinderat	Anträge Stadtrat
7. Kapitel: Mitwirkung der Bevölkerung		
3. Abschnitt: Rechte und Pflichten der Quartierorganisationen		
Art. 90 Rechte		
 Anerkannte Quartierorganisationen haben im Rahmen von Art. 32 GO namentlich Anspruch auf: a. Ausübung der Mitwirkung gemäss Artikel 4 des Bundesgesetzes vom 22. Juni 1979 über die Raumplanung und Artikel 58 des Baugesetzes vom 9. Juni 1985; b. Anwesenheit von Mitgliedern des Gemeinderats oder leitenden Angestellten der Stadtverwaltung an bis zu vier Sitzungen pro Jahr; c. finanzielle Beiträge (Subventionen). 		 a. (neu) frühzeitige Information durch den Gemeinderat über alle das Quartier betreffenden Projekte und Vorhaben; b. (neu) Miteinbezug in den Planungsprozess insbesondere bei Bau- und Verkehrsprojekten; c. (neu) Abgabe einer Stellungnahme mit Mehrheits- oder Minderheitsmeinung zu quartierrelevanten Vorlagen in den Vorträgen des Gemeinderates an den Stadtrat und in den Abstimmungsbotschaften; d. (neu) Antragsrecht für Budgetkredite für quartierbezogene Projekte und Aktivitäten. Vom Gemeinderat berücksichtigte oder abgelehnte Anträge sind in den Erläuterungen zum jeweiligen Produktegruppenbudget auszuweisen; Die bisherigen Buchstaben a-c werden neu zu e-g.

Geltende Fassung	Antrag Gemeinderat	Anträge Stadtrat
Art. 91 Pflichten		Antrag SVP:
¹ Die anerkannten Quartierorganisationen nehmen folgende Aufgaben wahr:		Art. 91 Pflichten und Anforderungen an die Stellungnahmen
a. Entgegennahme und Behandlung von Anliegen der Quartierbevölkerung;		¹ unverändert
 b. Information der Quartierbevölkerung über Vorhaben und Aktivitäten der städtischen Behörden, das Quartier besonders betreffen; c. Stellungnahmen im Rahmen von Vernehmlassur gen und Mitwirkungen der städtischen Behörden in Belangen, die das Quartier besonders betreffen, insbesondere die Ausübung von Mitwirkungerechten gemäss Artikel 4 des Bundesgesetzes vom 22. Juni 1979 über die Raumplanung und Atikel 58 des Baugesetzes des Kantons Bern vom 9. Juni 1985; d. Weitergabe der Mehrheits- und Minderheitsmeinung in den Quartierorganisationen sowie des Abstimmungsverhaltens ihrer Mitglieder zuhanden des Gemeinderats sowie der Öffentlichkeit. 	ie 6- r-	1 ^{bis} (neu) Aus den Stellungnahmen der anerkannten Quartierorganisationen muss jeweils klar ersichtlich sein, wie sich die Stimmen der Delegierten im konkreten Fall zusammensetzen. Die Aufteilung hat dabei nach folgendem Schema zu erfolgen: - Delegierte der Quartierleiste; - Delegierte einer Quartiersektion einer grösseren im Stadtrat vertretenen Partei; - Delegierte einer im Stadtrat vertretenen Partei; - Delegierter einer im Stadtrat nicht vertretenen Partei; - Delegierte einer Quartiervereinigung mit über 50 Mitglieder; - Delegierte einer Quartiervereinigung unter 50 Mitglieder; - Delegierte einer Anwohnergruppe mit bis zu 50 Mitglieder; - Delegierte einer Anwohnergruppe mit bis zu 25 Mitglieder; - Delegierte einer Anwohnergruppe mit bis zu 10 Mitglieder;

Geltende Fassung	Antrag Gemeinderat	Anträge Stadtrat
		Eventualantrag SVP Nr.1: 1 ^{bis} (neu) Aus den Stellungnahmen der anerkannten Quartierorganisationen muss jeweils klar ersichtlich sein, wie sich die Stimmen der Delegierten im konkreten Fall zusammensetzen. Es muss insbesondere zwischen Delegierten der Leiste, der im Stadtrat vertretenen Parteien, die über eine Quartiersektion verfügen, den im Stadtrat vertretenen Parteien, bedeutenden Quartiervereinigungen und Anwohnergruppen unterschieden werden. Eventualantrag SVP Nr.2: 1 ^{bis} (neu) Aus den Stellungnahmen der anerkannten Quartierorganisationen muss jeweils klar ersichtlich sein, wie sich die Stimmen der Delegierten im konkreten Fall zusammensetzen. Der Stadtrat bestimmt die Einzelheiten.
4. Abschnitt: Subventionen		
Art. 92 Voraussetzungen und Höhe		
¹ Genügen die eigenen Mittel (Mitgliederbeiträge, Sponsoring, Werbeeinnahmen u.ä.) nicht, so haben die anerkannten Quartierorganisationen Anspruch auf folgende Subventionen (vorbehältlich Art. 93):	¹ Genügen die eigenen Mittel (Mitgliederbeiträge, Sponsoring, Werbeeinnahmen u.ä.) nicht, so haben die anerkannten Quartierorganisationen Anspruch auf folgende Subventionen (vorbehältlich Art. 93):	
einen einheitlichen Grundbeitrag für das volle oder für das angebrochene Kalenderjahr pro rata temporis;	einen einheitlichen Grundbeitrag für das volle oder für das angebrochene Kalenderjahr pro rata temporis;	
b. einen einheitlichen Beitrag pro Kalenderjahr pro Kopf der Bevölkerung des betreffenden Quartiers.	b. einen einheitlichen Beitrag pro Kalenderjahr pro Kopf der Bevölkerung des betreffenden Quartiers.	

Geltende Fassung	Antrag Gemeinderat	Anträge Stadtrat
Der Gemeinderat bestimmt die Höhe der entsprechenden Beiträge. Die Beiträge an sämtliche Quartierorganisationen zusammen betragen höchstens Fr. 300 000. – im Jahr. Nachkredite sind ausgeschlossen.	Der Gemeinderat bestimmt die Höhe der entsprechenden Beiträge. Die Beiträge an sämtliche Quartierorganisationen zusammen betragen höchstens Fr. 330 000.00 im Jahr. Nachkredite sind ausgeschlossen. Der Stadtrat kann den Gesamtbetrag der Subventionen durch Beschluss bis zu einer Höchstgrenze von Fr. 400 000.00 pro Jahr erhöhen.	
² Gesuche um Subventionen sind bis spätestens 15. Dezember des betreffenden Jahres begründet an die Stadtkanzlei zuhanden des Gemeinderats zu richten.	² Gesuche um Subventionen sind bis spätestens 15. Dezember des betreffenden Jahres begründet an den Gemeinderat zu richten.	
Dem Gesuch beizulegen sind:	()	
a. die Rechnung des Vorjahres;		
b. ein Rechenschaftsbericht über das laufende Jahr samt Mitgliederliste und Aufstellung über die Zu- sammensetzung der Vereinsorgane;		
c. der Voranschlag für das folgende Jahr;		
d. weitere Unterlagen zur Begründung des Subventionsanspruchs.		
5. Abschnitt: Quartiere ohne anerkannte Quartier- organisationen		Antrag SVP: 5. Abschnitt: Aufsicht (neu)
		Art. 93a (neu): ¹ Für die Aufsicht über die anerkannten Quartierorganisationen und deren offiziellen Publikationsorgane ist der Regierungsstatthalter zuständig. Im Rahmen dieser Aufsicht wird insbesondere kontrolliert, ob die Mehrheits- und Minderheitsmeinungen in den Stellungnahmen und den Publikationen der anerkannten Quartierorganisationen korrekt wieder gegeben werden.

Geltende Fassung	Antrag Gemeinderat	Anträge Stadtrat
		² Für die Rechtspflege gelten sinngemäss die ent-
		sprechenden Bestimmungen des Gemeindegeset-
		zes und des Verwaltungsrechtspflegegesetzes.
		Eventualantrag SVP Nr.1:
		Art. 93a (neu):
		¹ Für die Aufsicht über die anerkannten Quartier-
		organisationen und deren offiziellen Publikations-
		organe ist eine vom Stadtrat noch zu bestimmen-
		de Aufsichtsbehörde zuständig. Im Rahmen dieser
		Aufsicht wird insbesondere kontrolliert, ob die
		Mehrheits- und Minderheitsmeinungen in den Stel-
		lungnahmen und den Publikationen der anerkann-
		ten Quartierorganisationen korrekt wieder gege-
		ben werden.
		² Für die Rechtspflege gelten sinngemäss die ent-
		sprechenden Bestimmungen des Gemeindegeset-
		zes und des Verwaltungsrechtspflegegesetzes.
		Eventualantrag 2 SVP:
		Art. 93a (neu):
		¹ Für die Aufsicht über die anerkannten Quartier-
		organisationen ist eine vom Stadtrat noch zu be-
		stimmende Aufsichtsbehörde zuständig. Im Rah-
		men dieser Aufsicht wird insbesondere kontrol-
		liert, ob die Mehrheits- und Minderheitsmeinungen
		in den Stellungnahmen und den Publikationen der
		anerkannten Quartierorganisationen korrekt wie-
		der gegeben werden.
		² Für die Rechtspflege gelten sinngemäss die ent-
		sprechenden Bestimmungen des Gemeindegeset-
		zes und des Verwaltungsrechtspflegegesetzes.

Seite 6/6

Geltende Fassung	Antrag Gemeinderat	Anträge Stadtrat
		Antrag SVP:
		Art. 93b (neu):
		Für die Kontrolle der finanziellen Belange der anerkannten Quartierorganisationen ist die Finanzkontrolle zuständig.
		Der bisherige Abschnitt 5 wird neu zu Abschnitt 6.

Bern, 1. Dezember 2015